

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/2024:
Synopse zur vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 01.01.2015	Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – vorgeschlagene Änderung zum 01.01.2024
<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für Einsätze ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 €.</p> <p>2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>3) Bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde entschädigt. Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Ölunfällen wird zusätzlich eine Reinigungsstunde entschädigt. In anderen Fällen mit starker Verschmutzung von Körper oder Kleidung der Feuerwehrangehörigen kann eine Reinigungsstunde entschädigt werden, wenn die Berechtigung im Einzelfall vom Feuerwehrkommandant/-in bzw. Abteilungskommandant/-in entschieden und begründet ist.</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Höhe von 10 Euro. Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.</p> <p>(4) Bei Einsätzen über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss nach § 1 Abs. 1 gewährt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/2024:
Synopsis zur vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
<p>1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12 € je Stunde gewährt. Für die Berechnung werden pro Tag 8 Stunden zugrunde gelegt.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für Truppfrau/Truppmann- und Truppführer/- Innenausbildung.</p> <p>2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach neben der Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse für öffentliche Verkehrsmittel oder, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht</p>	<p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer der Aus- und Fortbildung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.</p> <p>(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse für öffentliche Verkehrsmittel oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/2024:
Synopse zur vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

<p>benützt werden können, eine Kilometerpauschale nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung von Feuerwehrfahrzeugen entfällt die Erstattung von Reisekosten.</p> <p>4) Überörtliche Ausbilder/-innen erhalten für die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen 8 € pro Stunde.</p> <p>5) Die Feuerwehranwärter/-innen erhalten während der Ausbildung eine Entschädigung von 3 € pro Stunde.</p>	<p>(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:</p> <p>Truppmann Teil 1: 200 Euro Atemschutz: 80 Euro Sprechfunk: 50 Euro Maschinist: 110 Euro Truppführer: 110 Euro</p> <p>6) Die Kosten zum Erwerb des Führerscheins Klasse C werden von der Stadtverwaltung übernommen, sofern die Notwendigkeit des Erwerbs im Interesse der Ausübung des Feuerwehrdienstes vom Feuerwehrkommandanten bestätigt wird. Für die Bezahlung des Führerscheins wird ein Höchstbetrag festgelegt, der sich aus aktuellen Fahrschulpreisen und durchschnittlichen Fahrstundenzahlen zusammensetzt.</p>
<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten eine zusätzliche Entschädigung. Sie beträgt monatlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrkommandant/-in 340 € - Feuerwehrkommandant/in und gleichzeitig Abteilungskommandant/in <ul style="list-style-type: none"> Abteilung Fellbach 420 € Abteilung Schmidlen 310 € Abteilung Oeffingen 310 € 	<p>§ 3 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger</p> <p>(1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:</p> <p>Stellvertretender Kommandant: 300 Euro</p> <p>Abteilungskommandant: 200 Euro</p> <p>Stellvertretender Abteilungskommandant: 120 Euro</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/2024:
Synopse zur vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

<p>- stellvertretende(r) Feuerwehrkommandant/in und gleichzeitig Abteilungskommandant/-in Abteilung Fellbach 250 € Abteilung Schmiden 170 € Abteilung Oeffingen 170 €</p> <p>- Abteilungskommandant/-in Abteilung Fellbach 200 € Abteilung Schmiden 120 € Abteilung Oeffingen 120 €</p> <p>- stellvertretende(r) Abteilungskommandant/-in Abteilung Fellbach 120 € Abteilung Schmiden 65 € Abteilung Oeffingen 65 €</p> <p>Bei mehr als einem(r) Stellvertreter/-in ist der Entschädigungsbetrag gleichmäßig aufzuteilen.</p>	<p>Bei mehr als einem(r) Stellvertreter/-in ist der Entschädigungsbetrag gleichmäßig aufzuteilen.</p> <p>Abteilungskassier: 20 Euro Gesamtkassier: 20 Euro Schriftführer Abteilung: 10 Euro Schriftführer Feuerwehr: 10 Euro Sachgebietsleiter: 20 Euro Stellvertretender Sachgebietsleiter: 10 Euro</p> <p>Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.</p>
<p>§ 4 Entschädigung für Übungen</p> <p>1) Den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach wird pro Übung ein Auslagenersatz in Höhe von 6,00 € gewährt.</p> <p>2) Für Übungen, die aus besonderen Gründen während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 07.00 Uhr - 17.00 Uhr) stattfinden, wird die Entschädigung für Einsätze gewährt (§ 1).</p>	<p>§ 4 Entschädigung für Bereitschaftsdienst</p> <p>(1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes.</p> <p>(2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 erstattet.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/2024:
Synopsis zur vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

<p>§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst</p> <p>1) Für Feuersicherheitswachdienst wird ein Durchschnittssatz von 12 € für jede angefangene Stunde bezahlt. Damit sind etwaige Auslagen und etwaiger Verdienstausschlag abgegolten.</p> <p>2) Bei erforderlichen Bereitschaftsdiensten an Sonn- und Feiertagen beträgt die Entschädigung für jede(n) Dienstleistende(n) 3 € pro Stunde.</p>	<p>§ 5 Entschädigungen für Brandsicherheitswachdienst</p> <p>(1) Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Wachdienste. Sie sind erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietung bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl an Personen akut gefährdet werden könnte.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 erstattet.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>
	<p>§ 6 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro pro Übung.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses, der Abteilungsausschüsse und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 8 Euro pro Sitzung.</p> <p>(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Betreuung der Atemschutzübungsstrecke an Übungsabenden einen einheitlichen Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde bezahlt.</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/2024:
Synopsis zur vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

	<p>(4) Personen die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde bezahlt. Die Leistungen müssen durch den Kommandanten angeordnet sein.</p>
	<p>§ 7 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse</p> <p>(1) Die Stadt Fellbach gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 01. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen: - in der Einsatzabteilung 80 Euro</p>
<p>§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12 € je Stunde gewährt.</p>	<p>§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.</p>
	<p>§ 9 Anträge</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und die unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen, Wach-, Bereitschaftsdiensten, Übungen, Sitzungen und dergleichen.</p>

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 011/2024:
Synopsis zur vorgeschlagenen Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung**

	(2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 6, §4 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 09.11.1993 außer Kraft.	§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.